

Dekret über die Verwaltung und die Revision der katholischen Kirchgemeinden (Verwaltungsdekret)

vom 30. Juni 1981 (Stand 1. Januar 1982)

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

erlässt

aufgrund von Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979¹ und gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteils vom 25. Juni 1923²

als Dekret:³

I. Allgemeine Bestimmung

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Dekret regelt die Verwaltung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen und die aufsichtsrechtliche Revision.

² Es ist sachgemäss anzuwenden für die Kapellgenossenschaften sowie die Rechnungsführung und die Revisionen in den der Aufsicht des Administrationsrates unterstellten Frauenklöstern und Stiftungen.

1 sGS 173.5.

2 sGS 171.1.

3 Vom Katholischen Kollegium erlassen am 30. Juni 1981; nach unbenützter Referendumsfrist vom Regierungsrat genehmigt am 22. September 1981; in Vollzug ab 1. Januar 1982.

II. Behörde und Verwaltung

(2.)

Art. 2 *Bezeichnungen*

¹ Die vollziehende Behörde der Kirchgemeinde heisst «Kirchenverwaltungsrat»⁴; der Vorsitzende trägt die Bezeichnung «Präsident des Kirchenverwaltungsrates».

Art. 3 *Konstituierung*

¹ Nach Erneuerungswahlen⁵ nimmt der neugewählte Rat folgende Wahlen vor:

- a) Wahl des Vizepräsidenten;
- b) Wahl des Pflegers;
- c) Wahl des Aktuars;
- d) Wahl der Beamten;
- e) Wahl der Stimmenzähler für Urnenabstimmungen;
- f) Wahl allfälliger Subkommissionen und Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 4 *Amtseid*

¹ Die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission leisten den Pflichteid vor einem Mitglied des Administrationsrates.

² Der Aktuar, der Mesmer sowie die Verwaltungsbeamten leisten den Pflichteid vor dem Kirchenverwaltungsrat oder einem von ihm beauftragten Mitglied.

³ In Ausnahmefällen ist das Handgelübde zulässig.

⁴ Der Administrationsrat erlässt nähere Vorschriften.

Art. 5 *Amtsübergabe*

¹ Der Präsident des Kirchenverwaltungsrates leitet die Amtsübergabe beim Wechsel des Pflegers, des Aktuars, des Mesmers und der Verwaltungsbeamten.

² Tritt im Präsidium ein Wechsel ein, ist die Amtsübergabe vor dem Kirchenverwaltungsrat durchzuführen.

³ Die Amtsübergabe ist in einem besonderen Protokoll festzuhalten. Das Übergabeprotokoll ist zu archivieren.

4 Art. 63 ff. VKK, sGS 173.5.

5 Art.8 und 61 lit. b VKK, 173.5.

Art. 6 *Präsident: Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates obliegen insbesondere:

- a) Leitung der Kirchbürgerversammlungen und Urnenabstimmungen;
- b) Einladungen zu Sitzungen des Kirchenverwaltungsrates;
- c) Leitung der Verhandlungen des Kirchenverwaltungsrates;
- d) Durchführung der Beschlüsse des Kirchenverwaltungsrates.

² Der Präsident und der Aktuar unterzeichnen für den Kirchenverwaltungsrat.

³ In nicht aufschiebbaren Angelegenheiten ist der Präsident zu Verfügungen berechtigt. Er berichtet an der nächsten Sitzung des Kirchenverwaltungsrates.

Art. 7 *Pfleger: Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Dem Pfleger obliegen insbesondere:

- a) Rechnungsführung für die Kirchengemeinde;
- b) Überwachung des Zahlungseinganges;
- c) Verwaltung der Liegenschaften und Wertschriften;
- d) Führung des Verzeichnisses über das Inventar der Kirchengemeinde;
- e) Überwachung des Versicherungsschutzes;
- f) Führung eines Doppels des Verzeichnisses über die Messstiftungen;
- g) Überwachung des Steuereinzuges.

² Der Pfleger verwaltet die Finanzen nach den bestehenden Vorschriften⁶, nach den Weisungen des Kirchenverwaltungsrates und im Rahmen der durch den Kirchenverwaltungsrat geregelten Zeichnungsberechtigung im Postcheck- und Bankverkehr.

³ Der Kirchenverwaltungsrat kann dem Pfleger einen Kompetenzkredit für die Besorgung des regelmässigen Gebäudeunterhaltes einräumen.

⁴ Der Pfleger ist berechtigt, regelmässig wiederkehrende, im Voranschlag enthaltene Auszahlungen vorzunehmen.

⁵ Der Pfleger berichtet dem Kirchenverwaltungsrat über bevorstehende Überschreitungen des Voranschlages.

⁶ Der Kirchenverwaltungsrat kann Aufgaben des Pflegers ändern Behördemitgliedern oder Dritten übertragen.

6 Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe, sGS 173.50; Finanzdekret, sGS 173.51; V des katholischen Konfessionsteils betreffend die Förderung und Finanzierung der Seelsorge der fremdsprachigen Ausländer, sGS 173.54; Statut der Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen, sGS 173.58; R über die Verteilung der staatlichen Ausgleichsbeiträge an die katholischen Kirchengemeinden, sGS 813.51.

173.52

Art. 8 *Aktuar: Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Dem Aktuar obliegen insbesondere:

- a) Protokollführung;
- b) Besorgung der Korrespondenz;
- c) Stimmregisterführung;
- d) Archivorganisation.

² Ausgenommen die Protokollführung kann der Kirchenverwaltungsrat Aufgaben des Aktuars andern Behördemitgliedern oder Dritten übertragen.

³ Der Aktuar unterzeichnet die Protokolle zusammen mit dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates.

⁴ Zu den Protokollen führt der Aktuar ein Nachschlageregister über die behandelten Traktanden.

Art. 9 *Anstellungsverträge und Pflichtenhefte*

¹ Der Kirchenverwaltungsrat hat für Pastoralassistenten und Mesmer sowie für das hauptamtlich tätige Personal schriftliche Anstellungsverträge abzuschliessen und Pflichtenhefte zu erstellen.

Art. 10 *Entschädigungen bei Vakanzen, Krankheit und Tod*

¹ Die Entschädigungen bei Vakanzen pfarramtlicher Stellen sowie bei Krankheit und Tod von Priestern erfolgen nach einem vom Administrationsrat erlassenen Reglement.

² Die Entschädigungen für die Beamten und Angestellten kann der Kirchenverwaltungsrat im Anstellungsvertrag regeln.

III. Haushalt und Rechnungsführung

(3.)

Art. 11 *Grundsätze*

¹ Der Haushalt der Kirchgemeinde ist nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.

² Die Buchhaltung muss das finanzielle Ergebnis und die Vermögenslage klar, vollständig und wahrheitsgetreu darstellen sowie jederzeit eine einwandfreie Kontrolle ermöglichen.

³ Der Kirchenverwaltungsrat leitet und beaufsichtigt die Kassen- und Rechnungsführung.

Art. 12 Gliederung und Darstellung der Jahresrechnung

¹ Der Administrationsrat ordnet in einem Reglement die Gliederung und Darstellung der Jahresrechnung sowie die Führung und Kontrolle des Haushaltes.

IV. Revision durch den Administrationsrat

(4.)

Art. 13 Zeitpunkt

¹ Die Verwaltung der Kirchgemeinden, Kapellgenossenschaften sowie der unter der Aufsicht des Administrationsrates stehenden Klöster und Stiftungen wird in der Regel alle vier Jahre aufsichtsrechtlich überprüft.

Art. 14 Revisionskreise

¹ Das Gebiet des Konfessionsteils wird für die Durchführung der Revisionen in sechs Kreise mit folgender Umgrenzung eingeteilt:

- a) St.Gallen/Rorschach, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke⁷ St.Gallen und Rorschach;
- b) Rheintal, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke⁸ Unter- und Ober- rheintal;
- c) Werdenberg/Sargans, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke⁹ Werden- berg und Sargans;
- d) Linthgebiet, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke¹⁰ Gaster und See;
- e) Toggenburg, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke¹¹ Ober-, Neu- und Altoggenburg;
- f) Wil/Gossau, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke¹² Wil, Untertog- genburg und Gossau.

² Der Administrationsrat teilt zu Beginn der Amtsdauer die Revisionskreise seinen Mitgliedern zu.

Art. 15 Durchführung

¹ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement Vorschriften über die Durchfüh- rung der Revision.

⁷ Siehe Anhang zum GG, sGS 151.2.

⁸ Siehe Anhang zum GG, sGS 151.2.

⁹ Siehe Anhang zum GG, sGS 151.2.

¹⁰ Siehe Anhang zum GG, sGS 151.2.

¹¹ Siehe Anhang zum GG, sGS 151.2.

¹² Siehe Anhang zum GG, sGS 151.2.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 16 *Anwendung staatlichen Rechts*

¹ Soweit dieses Dekret keine Regelung enthält, werden die Vorschriften des staatlichen Rechts sachgemäss angewendet, insbesondere das Gemeindegesetz vom 23. August 1979.¹³

Art. 17 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über das Verwaltungs-, Rechnungs- und Revisionswesen in den katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen vom 6. Juni 1950¹⁴ wird aufgehoben.

Art. 18 *Fakultatives Referendum*

¹ Dieses Dekret über die Verwaltung und die Revision der katholischen Kirchgemeinden wird gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979¹⁵ dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 19 *Rechtskraft und Vollzug*

¹ Dieses Dekret tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft und wird durch den Administrationsrat in Vollzug gesetzt.

13 sGS 151.2.

14 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

15 sGS 173.5.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	16-71	30.06.1981	01.01.1982

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.06.1981	01.01.1982	Erlass	Grunderlass	16-71